



Chur, 9. Dezember 2025
al/lf

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kontaktperson: Andrea Laim

Telefon: +41 81 257 24 32
E-Mail: Andrea.Laim@alg.gr.ch
Doku-ID: 1134525

Wichtige Informationen zu den Richtlinien und Kontrollen 2026

Rückblick auf das Landwirtschaftsjahr 2025

Die Ernte 2025 war erneut von aussergewöhnlichen Herausforderungen geprägt: Von sehr trockenen Frühjahrsmonaten bis hin zu viel Regen und Hitze im Juli. Die Witterung hat den Betrieben viel abverlangt. Doch trotz dieser Widrigkeiten zeigen die Ergebnisse, dass unsere Landwirtschaftsbetriebe anpassungs- und widerstandsfähig sowie innovativ sind. Die Ernte liefert trotz aller Herausforderungen gute Erträge und eine stabile Qualität. Ende Oktober 2025 hat der Bundesrat das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2025 verabschiedet. Die Direktzahlungen bleiben wie im Vorjahr unverändert, was den Landwirtschaftsbetrieben zusätzliche Stabilität und Planungssicherheit verschafft. Grössere Anpassungen bei den Direktzahlungen sind erst im Rahmen der Agrarpolitik 2030 (AP 30+) vorgesehen.

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13)

Für das Jahr 2026 wurden in der DZV weder Änderungen an bestehenden Programmen noch die Einführung neuer Programme beschlossen.

Änderungen der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

Seit dem 1. Februar 2025 gelten neue Tierschutzbestimmungen. Die Vorschriften wurden überarbeitet und an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst. Nachfolgend sind zwei der wichtigsten Änderungen für die Nutztierhaltung aufgeführt.

Verbot des Schwanzkürzens (Coupierverbot) bei Schafen – Übergangsfrist bis 1. Februar 2040

Bisher war das Kürzen des Schwanzes bei Lämmern ohne Schmerzausschaltung bis zum Alter von sieben Tagen erlaubt. Ab dem 1. Februar 2040 ist dieser Eingriff verboten. Während der Übergangsfrist darf das Schwanzkürzen weiterhin ohne Schmerzausschaltung bei Lämmern mit einem Alter bis zu sieben Tagen erfolgen. Der Eingriff muss zwingend mittels Gummiring-Ligatur durchgeführt werden, und der Schwanzstummel muss nach dem Kürzen mindestens 15 cm lang sein. Detaillierte Informationen finden Sie im Merkblatt Tierschutz «Schwanzkürzen bei Lämmern – was gilt seit dem 1. Februar 2025».

Link zum Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen:



Neue Vorschrift bei den Equiden

Equiden sind Herdentiere und benötigen zwingend den Kontakt zu Artgenossen. Zu den Equiden gehören Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel. Diese Tierarten unterscheiden sich jedoch im Verhalten – besonders Pferde, Ponys und Esel. Deshalb gelten seit dem 1. Februar 2025 klare Regeln, welche Tiere als geeignete Sozialpartner zusammengehalten werden dürfen:

- Pferde und Ponys: Passende Partner sind andere Pferde, Maultiere und Maulesel.
- Esel: Passende Partner sind andere Esel, Maultiere und Maulesel.
- Maultiere und Maulesel: Passende Partner sind Maultiere, Maulesel, Pferde und Esel.

Langjährig bestehende Paarhaltungen von Equiden, bei denen zwei Equiden zusammenleben, die nach der neuen Regel eigentlich nicht als passende Artgenossen gelten, dürfen bis zum Verkauf oder Tod eines der beiden Tiere weitergeführt werden.

Kontrollbereiche mit höheren Risiken 2026

Folgende Bereiche werden im Jahr 2026 auf zufällig ausgewählten Betrieben im Rahmen von risikobasierten Kontrollen überprüft:

- Pflanzenschutz im ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und bei Beiträgen für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Pufferstreifen aller Art
- Weidebeitrag
- angemessene Bodenbedeckung
- Strukturdaten: Bewirtschaftungskontrollen

Beratung

Falls Sie Fragen zu den Richtlinien für den ÖLN oder den Direktzahlungsprogrammen haben oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an den Plantahof.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihren Einsatz und die gute Zusammenarbeit im Jahr 2025. Für die bevorstehenden Festtage wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie eine ruhige Winterzeit sowie Glück und Erfolg im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse
**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**



Andrea Laim